

Artikel 5:

Personen, die kirchliche Ämter bekleiden, müssen beim Amt für Religionsangelegenheiten oder beim Präsidium des zuständigen Volksrates der Wojewodschaften, in Warschau und Lodz beim Präsidium des Volksrates dieser Städte, einen Treueid auf die Volksrepublik Polen oblegen.

Artikel 6:

Macht sich ein Geistlicher, der ein kirchliches Amt bekleidet, einer rechtswidrigen oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufenden Handlung schuldig oder unterstützt bzw. deckt er solche Handlungen, dann ist er aus diesem Amt unmittelbar durch die übergeordnete Kirchenbehörde oder auf Ersuchen der Staatsbehörden zu entfernen.

Artikel 7:

Die Durchführung dieses Erlasses ist Aufgabe des Vorsitzenden des Ministerrates.

Artikel 8:

Dieser Erlass tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Der Präsident des Staatsrates,
A. Zawadzki.
Der Sekretär des Staatsrates,
M. Ryhicki.

Die Eiderformel lautet:

„Ich gelobe feierlich, der Polnischen Volksrepublik und ihrer Regierung die Treue zu halten. Ich verspreche, mich nach besten Kräften für den Fortschritt der Polnischen Volksrepublik und für die Mehrung ihrer Stärke und Sicherheit einzusetzen.

Getreu meiner Staatsbürgerpflicht und meiner Priestereigenschaft werde ich die Gläubigen ermahnen, die Gesetze und die Autorität des Staates zu achten und intensiv für den Aufbau der Wirtschaft und die Erhöhung des Wohlstandes der Nation zu arbeiten. Ich verspreche, dass ich nichts tun werde, was den Interessen der Polnischen Volksrepublik zuwiderläuft oder die Sicherheit und Unverletztheit ihrer Grenzen gefährden könnte. In meiner Sorge für das Wohl und die Interessen des Staates werde ich bemüht sein, jede Gefahr abzuwenden, die meines Wissens den Staat bedroht.“

In der für die Bischöfe bestimmten Fassung lautet der zweite Satz der Eidesformel:

„Ich werde darauf achten, dass die mir unterstellten Geistlichen getreu ihrer Staatsbürgerpflicht und ihrer Priestereigenschaft die Gläubigen ermahnen, die Gesetze und die Autorität des Staates zu achten.....“

DOKUMENT 23
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Regierungsbeschluss Nr. 218 „Über den wirtschaftlichen Schutz der Kirchen und religiösen Gemeinschaften durch den Staat“ wurde am 1. November 1949 zum Gesetz erhoben.

Artikel 1:

Gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes, die nachstehend aufgeführt sind, gewährt der Staat dem Klerus der Kirchen und religiösen Gesellschaften, die mit Genehmigung des Staates in Pfarramts- oder Verwaltungsstellen oder in Instituten zur Heranbildung des Klerus Dienst tun, persönliche Gehälter.....

Artikel 3:

Die persönlichen Gehälter des Klerus sind zusammengesetzt wie folgt: Das Grundgehalt, ein Zuschlag entsprechend dem Rang, ein Bonus für Sonderarbeit.....